Kreis=Blatt für den Danziger Kreis.

№ 1. Danzig, den 7. Januar. 1860.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachdem die Klassensteuer=Rollen für das Jahr 1860 von der Königl. Regierung festgestellt worden sind, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, die Rollen bis zum **15. d. M. bei Vermeidung kostenpflichtiger Zusendung** von hier abzuholen, oder gegen amtliche Empfangsbescheinigung von hier abholen zu lassen.

Die Rollen sind demnächst in Oliva, Ohra und Stutthof 8 Tage, in den andern Ortschaften aber 3 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen auszulegen und daß diese Auslegung stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Reclamationen gegen die Steuersätze spätestens bis zum 15. April d. J. bei Vermeidung der Präclusion in meinen Händen sein müssen und in jeder Reclamation die laufende Nummer der diesjährigen Klassensteuerrolle unter welcher der Steuerpflichtige verzeichnet ist, angegeben werden muß.

Die Steuererheber, welchen diese Verfügung Seitens der Ortsbehörden sofort vorzulegen ist, haben nach Lage der Rollen ihre Heberegister anzulegen und mit der Einziehung der Steuern ungesäumt vorzugehen.

Ich bemerke dabei, daß der Zuschlag von 25 pro Cent bis auf Weiteres fortzuerheben bleibt.

Danzig, den 3. Januar 1860.

No. 1099/12. Der Landrath v. Brauchitsch.

2. In den letzten Jahren sind **Pferde=Diebstähle** so häufig vorgekommen, daß es geboten ist, diesen Vergehen auch polizeilicherseits mit der vollen Anwendung der gesetzlichen Mittel entgegen zu treten.

Zunächst bedarf es einer strengeren Beaufsichtigung **der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen**, welche bisher namentlich Seitens der ländlichen Polizei=Behörden und der Schulzen manches zu wünschen übrig gelassen hat. Der § 28. des Strafgesetzbuches bestimmt:

„Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei=Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. — Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.“

Hiernach befindet sich jede Ortspolizeibehörde in der Lage, den Verbrecher für di Nachtzeit unter strenger Aufsicht zu halten.

Ferner ist eine strengere polizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, und di Ausschließung, oder zwangsweise Zurückweisung bestrafter und unter Observation stehender Personen von dem Besuche derselben nöthig. Endlich bedarf das Verfahren bei der Ausstellung der Pferdelegitimationsatteste, und die Controlle der Pferdeverkäufe einer größern Sorgfalt. Da die betreffenden Bestimmungen größtentheils aus der Kenntniß der Betheiligten und selbst der Ortsbehörden gekommen zu sein scheinen, so lasse ich die Verordnung vom 13. Februar 1843 hier folgen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern, der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5. 7.) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest § 5. über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2. verfahren:

§ 5. Das Attest über die Ligitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen, wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Oberschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.«

Danach haben die Ortspolizeibehörden, die Schulzen und sonstigen Gemeidebeamten, die Gendarmen und Polizeiunterbeamten fortan wieder strenger zu verfahren, damit dem Ueberhandnehmen der Pferdediebstähle endlich vorgebeugt werde.

Danzig, den 30. Dezember 1859.

No. 922/12. Der Landrath v. Brauchitsch.

3. Zu Gemäßheit des § 15. der zur Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. November 1850 gehörigen Instruction über die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen im Falle eine Mobilmachung bringe ich hierunter die Namen der bei der vorjährigen Herbstclassification hinter die 7. Klasse der Landwehr zurückgestellten Leute zur allgemeinen Kenntniß und veranlasse die betreffenden Ortsbehörden, die Betheiligten hievon zu benachrichtigen.

Zurückgestellt sind:

Herrmann Gartmann in Borgfeld, Nicolaus Richert und Michael Richert in Bissau, Ferdinand Hennig in Karczemken (Kl. Kelpin), Eduard Kuschel in Hoch Kelpin, Ambrosius Schart in Brentau, August Ostrowski in Brentau, Ludwig Lenz in Gr. Böhlkau, Ferdinand Autenrieb in Bösendorf, Ludwig Schwarz in Klempin, Anton Raabe in Langenau, Adolph Wilm in Langenau, Jacob Bahrenbruch in Schönwarling. Johann Hinz in Breitfelde, Peter Dodenhöft in Einlage, Friedrich Gartmann in Gottswalde, Julius Senkpiel in Gischkau, August Karpischewski in Grebinerfeld, Joh. Jac. Döthlaff, Joh. Friedrich David Wienhold und Carl Heinrich Traugott Peters in Heubude, Peter David Heinrichs und Johann Ruch in Junkeracker, Adolph Preuß in Käsemark, Peter Sperling I., Heinrich August Pahlke und Eduard Duhnke in Liep, Julius Elßner, Carl Zoll, Friedr. Cornelius Krüger in Krakau, Carl Pieper in Kriefkohl, Carl Ludwig Ehms in Müggenhall, Heinrich Alexander Schmidt in Dorf Mönchengrebin, Gottlieb Tuchel in Narmeln, Friedrich Gronert in Neukrügerskampe, Friedrich Wilm, Johann Willms und Johann Peter Ortmann in Ohra, Jocob Mittendorf in Osterwick, Johann Eduard Bielefeld in Pasewark, Carl Burau in Gr. Plehnendorf, Johann Jacob Littkemann in Prinzlaff, Heinrich Ferdinand Koschke in Pröbbernau, Joseph Döhring und Carl Jeschke in Sandweg, Peter Gröning in Schönrohr, Herrmann Lickfett und Gustav Claaßen in Schmerblock, Gottfried Jäger in Steegen, Joh. Jac. Städing in Stutthof, Martin Popall, August Miehlke, Benj. Reinh. Kohnke in Vogelsang, Martin Löwner und Carl Littkemann in Böglers, Tobias Wiebe in Gr. Walddorf, Carl Eduard Jacobsen in Weslinken. Johann Czerwinski in Wonneberg, Robert Hannemann in Kl. Zünder, Johann Tokarski in Nenkau, Johann Volkmann in Kl. Plehnendorf, Johann Gottfr. Czerwinski in Schüddelkau, Carl August Ehlert und Friedrich Nagel in Gluckau.

Danzig, den 2. Januar 1860.

No. 1255/12. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Die Schulzenämter des Kreises werden angewiesen, eine Nachweisung der am Schlusse dieses Jahres in ihrem Polizeibezirk vorhanden gewesenen Meister, Gesellen und Lehrlinge der nachfolgenden Handwerke, nämlich:

1. Müller, 2. Bäcker, 3. Pfefferküchler und Conditoren, 4. Fleischer, 5. Gerber aller Art, 6. Lederbereiter, 7. Corduaner, 8. Pergamenter, 9. Schuh- und Pantoffelmacher, 10. Handschuhmacher und Beutler, 11. Kürschner, 12 Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, 13. Tapezierer, 14. Buchbinder, 15. Seiler und Reifschläger, 16. Bürstenbinder, 17. Perückenmacher, 18. Hutmacher, 19. Tuchmacher und Tuchbereiter, 20. Weber und Wirker jeder Art, 21. Posamentierer und Knopfmacher, 22. Schneider, 23. Tischler und Stuhlmacher, 24. Rade- und Stellmacher, 25. Groß- und Klein-Böttcher, 26. Drechsler aller

Art, 27. Kammmacher, 28. Korbflechter, 29. Töpfer, 30. Glaser, 31. Grob- und Klein-Schmiede jeder Art, 32. Messerschmiede, 33. Nagelschmiede, 34. Kupferschmiede, 35. Büchsenmacher, 36. Sporer, 37. Schlosser, 38. Feilenhauer, 39. Nadler- und Siebmacher, 40. Klempner, 41. Schwertfeger, 42. Gürtler, 43. Gelb- und Rothgießer, 44. Glockengießer, 45. Zinngießer, 46. Gold- und Silber-Arbeiter, 47. Gold- und Silberschläger, 48. Uhrmacher, 49. Vergolder, 50. Maler und Lackirer, 51. Färber, 52. Seifensieder, aufzustellen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und dieselbe oder Vacatanzeigen **bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 15. k. M.** an die ihnen zunächst vorgesetzten Ortspolizei-Behörden einzureichen. Den Königl. Domainen-Rent- und Polizei-Aemtern, sowie der Polizei-Verwaltung der Hospitäler u. der von Conradischen Stiftung wird von mir je ein gedrucktes Formular zugesandt werden, um in dieses die Handwerker aller Ortschaften ihres Polizeibezirks summarisch auf Grund der Speziallisten einzutragen und mir dann die General-Nachweisung nebst den alphabetisch geordneten und gehefteten Spezialnachweisungen, bis zum **20. k. M.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung einzureichen.

Die übrigen Polizeiobrigkeiten resp. Verwaltungen haben die Nachweisung ebenfalls nach dem untenfolgendem Schema aufzustellen und mir bis zum **15. Januar** einzureichen.

Nachweisung

der am Schlusse des Jahres 1859 in der Ortschaft N. N. des Landkreises Danzig vorhanden gewesenen Meister, Gesellen und Lehrlinge, der in No. 20. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke.

Namen des Orts.	1. Müller			2. Bäcker.			u. s. w. nach obiger Reihenfolge der Handwerke.
	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.	

Danzig, den 31. Dezember 1859.

No. 845/12. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Für die nachstehend genannten Landwehrleute sind Seitens der 10. Compagnie 1. Garde-Landwehr-Regiments in Graudenz noch nachträglich Marschcompetenzen hierher gesendet worden und binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rücksendung an den Truppentheil vom Kreissekretair Manke abzuholen.

Michael Alex in Langenau 4 sgr. 3 pf., Carl Thomas in Schönwarling 2 sgr., Franz Glombiowky in Sulmin, Herrmann Gdanitz in Sobbowitz, Carl Wenzel in Schönfeld, August Jonas in Braunsdorf (Hauung), Ehlert in Gluckau, Wösner in Kladau, August Laskowsky und Peter Ziebuhr ohne nähere Bezeichnung des Aufenthaltsorts, je 5 sgr 9 pf.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Empfangberechtigten mit einer Legitimation zu versehen und sie zur Abholung des Geldes anzuweisen, oder aber die Abhebung in obiger Frist hierselbst zu bewirken. —

Folgende Beträge sind dagegen von dem Königl. ländl. Polizei-Amte hieselbst in gleicher Weise und Frist abzuholen:

Für Rudolph Dau und Ferdinand Kohl in Trutenau je 4 sgr. 3 pf., Konstantin Stein in Bohnsack, Gottlieb Pilper in Breitfelde, Ferd. Kraft in Trutenau, Carl Ferd. Falk in Ohra, Robert Gottke in Holm, George Klingenberg in Pasewark, Johann Peters in Weichselmünde, Ignatz Lademann in Wonneberg, Martin Stein in Ohra Niederfeld, Martin Topper in Freienhuben, Rudolph Ising in Wonneberg (Christinenhoff), H. Josewsky in Heubude, Gröning in Schönrohr, Aug. Busch in Schiefenhorst, Peter Sperling, Benj. Sperling und

Eduard Duhnke in Liep, Friedrich Bandemer in Schellingsfelde, Jacob Mittendorf in Osterwick, Carl Mittendorf in Osterwick, Andres in Scharfenberg, Topel in Sandweg, Welm in Neukrug, Martin Tuchel in Narmeln, Gehrmann in Zugdam, Joh. Bechmann in Neufähr, Heinrich Jacob Pahlke in Liep, Gerhard Andres in Stutthof, Gottfr. Städing in Steegen, Peter Schwichtenberg, Joh. Voß und Gottfried Peters in Stutthof, je 5 sgr. 9 pf.

Sollte Jemand der Empfangsberechtigten von seinem oben bezeichneten Wohnorte verzogen sein, so ist dies mir, beziehungsweise dem Königl. ländl. Polizeiamte, ungesäumt anzuzeigen.

Danzig, den 30. Dezember 1859.

No. 323/11. Der Landrath v. Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Am Mittwoch, den 11. Januar c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Leegerthorplatze hierselbst 5 überzählige Artillerie-Pferde gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 2. Januar 1860.

Kommando der 2. Fuß-Abtheilung 1. Artillerie-Regiments.

7. Die Schulzenämter des diesseitigen Amtsbezirks werden hiemit beauftragt, von denjenigen Besitzern, welche ihre Gebäude bei der Westpreußischen Feuer-Societät gegen Feuersgefahr versichert haben, die Versicherungsbeiträge pro I. Semester 1860 nunmehr einzuziehen und im Laufe des Januar fut. an die Königliche Kreis-Kasse hierselbst abzuführen.

Indem ich bemerke, daß die Höhe der einzuziehenden Beiträge aus den in den Händen der Versicherten befindlichen Gebäudebeschreibungen ersichtlich ist, beauftrage ich schließlich noch die Schulzenämter, etwaige Reste bei der Zahlung, gleichwie bei Ablieferung der öffentlichen Steuern, durch specielle Restlisten der Königlichen Kreiskasse nachzuweisen.

Danzig, den 31. Dezember 1859.

Königl. ländliches Polizei-Amt.

8. Zur Verpachtung von sechs Parcellen des **Bodenbruchs** bei Langnau von resp. 3 Morgen 98 []-Ruthen, 12 Morgen 235 []-Ruthen, 10 Morgen 86 9/10 []-Ruthen, 11 Morgen 289 []-Ruthen, 15 Morgen 148½ []-Ruthen und 18 Morgen 288⅓ []-Ruthen culmisch von Lichtmeß 1860 ab auf 6 oder 12 Jahre, steht

am 13. Januar 1860, Vormittags 11 Uhr,

in **Langenau** im dortigen Kruge vor dem Kämmerer Herrn Stadtrath Braff ein Licitationstermin an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Danzig, den 2. Januar 1860.

Der Magistrat.

9. Nach der Anordnung der Königlichen Regierung zu Danzig sollen die Berechtigungsscheine zur Betreibung der Fischerei mit kleinen Gezeugen in dem Westpreußischen Antheil des frischen Haffs, wozu die Brüche in den Jungferschen Ländereien nicht zu rechnen sind, und nur bis an die neu festgestellten Grenzen des Guts NeuTerranova, in der Regel nur in den festgesetzten Terminen gelöst, und solche außerhalb der Termine nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden, wenn die Hindernisse zur Wahrnehmung der Termine, wie Krankheit, dringende Geschäfte und Reisen durch die Ortsvorstände bescheinigt werden können. —

Ferner sollen Personen, welche in fremdem Lohn und Brod stehen, oder keinen festen Wohnsitz haben, von Betreibung der Fischerei ausgeschlossen werden.

Es hat also Jeder, der einen Berechtigungsschein beantragt, ohne bisher im Besitz eines solchen gewesen zu sein, vom Schulzen seines Wohnorts eine Bescheinigung beizubringen, daß er seinen Wohnsitz in dem Orte genommen, und nicht in fremdem Lohn und Brod stehe.

Für die Zeit vom 1. Januar 1860 bis dahin 1861 werden folgende Termine zur Lösung der Berechtigungsscheine angesetzt.

1) **Montag, den 16. Januar c.** von 9 Uhr Morgens ab, zur Austheilung der Freizettel an die Fischer vom Vorberge, ferner zur Lösung der Berechtigungsscheine für die Fischer auf dem Vorberge und der Städte Tolkemit und Frauenburg.

2) **Dienstag, den 17. Januar c.**, für die Fischer in den Ortschaften Terranova, Ziegelscheune, Reimansfelde, Succase und Louisenthal.

3) **Mittwoch, den 18. Januar c.**, für die Fischer in den Ortschaften, Bollwerk, Zeier, Zeiers Vorderkampen, Zeiers Niederkampen, Stuba und Jungfer.

4) **Donnerstag, den 19. Januar c.**, für die Fischer in den Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf A. und B. Bodenwinkel und Vogelsang.

5) **Freitag, den 20. Januar c.** für die Fischer in den Ortschaften Pröbbernau, Liep, Kahlberg, Böglers, Neukrug und Polski.

Die Pachtgelder müssen nach folgenden Tarifsätzen vorschußweise bei Aushändigung des Berechtigungsscheins an die hiesige Königliche Kasse sogleich entrichtet werden.

I. Für die Winterfischerei:

1)	mit großem Wintergarn	4	rtl.	pro Stück,
2)	» kleinem »	$2\frac{1}{2}$	»	do.

II. Für die Fischerei bei offenem Wasser.

1)	mit einem Herbstgarn	4	rtl.		sgr.	pro Stück,
2)	» » Sommer- oder Schaargarn	$2\frac{1}{2}$	»	—		do.
3)	» Waaden- oder Ziehnetzen	2	»	—		do.
4)	» Staaknetzen	$1\frac{1}{2}$	»	—		do.
5)	» Netzen von Pritken	$3\frac{1}{3}$	»	—		do.
6)	» großen Fischsäcken oder Streichtüchern	—	»	6	sgr.	do.
7)	» hohlen Haff- oder Bressensäcken	—	»	4	»	do.
8)	» niedern Haff- oder Grundsäcken	—	»	3	»	do.
9)	» Aalsäcken	—	»	5	»	do.
10)	» Lachs- oder Netzlanken	3	»	10	»	do.
11)	» Bollreusen	—	»	1	»	do.
12)	» Neunaugen- oder Aalreusen	—	»	$2\frac{1}{2}$	»	do.
13)	» Störlanken	3	»	10	»	do.
14)	» Aalangeln pro Mulle	—	»	10	»	do.
15)	» Aalsperren	—	»	15	»	do.

Remission oder Erlaß des Fischerei-Zinses, es sei aus welchem Grunde es wolle, wird nicht gewährt.

Wer die Fischerei betreibt, ohne den Legitimationsschein gelöst zu haben, verfällt in die nach §§ 7. und 8. der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1856 angedrohte Strafe. Der Legitimationsschein muß bei Ausübung der Fischerei immer mitgeführt und den Fischerei-Aufsichtsbeamten bei obiger Strafe vorgezeigt werden.

Bei Lösung des neuen Berechtigungsscheines muß der für das verflossene Jahr ertheilte hier zurückgereicht werden.

Elbing, den 1. Januar 1860.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

10. Die zum hiesigen Leuchtthurme gehörige Gasbereitungs-Anstalt, bestehend in: 1 Gasofen, 2 gußeisernen Retorten, 1 Gasometer von $6\frac{3}{4}$ Fuß Durchmesser, 1 dazu gehörigen Wasserbehälter, 1 Kalkbehälter, 2 Theerbehältern nebst sämmtlichen eisernen und kupfernen Röhren, Krähnen und 7 Brennern,

soll mit Vorbehalt Genehmigung der Königlichen Regierung zu Danzig an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf den

16. Januar 1860, Vormittags 11 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Hafen-Bau-Inspection angesetzt, woselbst auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Neufahrwasser, den 8. Dezember 1859.

Königl. Hafen-Bau-Inspection.

11. Die am 2. Januar 1860 fälligen Zins-Coupons von den bei uns als Kautionen deponirten Westpr. Pfandbriefen, den 3½ % Staatsschuldscheinen und Gas-Obligationen, können vom 3. Januar fut. ab in unserem Deposital-Kassen-Lokale in Empfang genommen werden.

Danzig, den 15. Dezember 1859.

Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

12. Wir Unterzeichneten sind Willens das Grundstück Eichwalde 2. A., im großen Marienburger Werder, mit 2 Hufen 22½ Morgen kulmisch, im Termine Montag, den 23. Januar d. J., zu verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden. Die Dornschen Erben.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 12. Januar, um 3 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung: Rechnungslegung und Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich **Dienstag**, den 10. Januar c., Nachmittag 4 Uhr, im Lokale der Madame Boldt zu Praust.

Tagesordnung: 1) Vortrag über die hohe Ertrags-Fähigkeit einzelner Niederungs-Grundstücke. 2) Ueber Thierzüchtung und die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze. 3) Bericht über die Versuche, welche mit den Seitens des Vereins vertheilten Sämereien gemacht worden sind.

Die Herren, welche Sämereien erhalten haben, werden ergebenst ersucht, über die gemachten Anbauversuche Bericht erstatten zu wollen.

Der Vorstand.

15. Eine eiserne Häckselmaschine, stark genug ein Roßwerk anzulegen, ist zu verkaufen beim Hofbesitzer A. Bahrendt in Kohling.

16. **Immediat-, Begnad.-, Reclamations- und Gesuche** jed. Art, an all. Behörd., Klagen, Kontrakte p. fertigt sachkund. der vorm. Aktuar Voigt, Frauengasse 48. Auch w. geg. bill. Vergütig. in Justiz-, Polizei- u. Communalsach. Rath erth.

17. Ein Bursche, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet sogleich eine Stelle in der Mühle zu Kriefkohl. E. Ohl, Mühlenbesitzer.

18. Da ich mich in Praust als Maurermeister etablire, ersuche ich ein geehrtes Publikum in Praust und dessen Umgegend mich mit Aufträgen in meinem Fach gütigst beehren zu wollen. Da ich erst im Februar-Monat d. J. nach Praust ziehe, so bitte ich etwaige Bestellungen in Danzig, Karpfenseigen 22. einreichen zu wollen.

Danzig, den 4. Januar 1860. C. Hummel, jun. Maurermeister.

19\. **Der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein**
seit 1849 auf Gegenseitigkeit bestehend, hat mir mit Genehmigung der hohen Königl. Regierung eine Agentur für Danzig und Umgegend übertragen.

Der Verein versichert Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen unter Bedingungen, welche an Liberalität von keiner andern derartigen Gesellschaft übertroffen werden.

Die Entschädigung wird nicht nur im Fall des Todes, derselbe mag naturgemäß durch Krankheiten, Seuchen oder momentane Unfälle, als: Beinbruch, Feuersbrunst, Blitzschlag pp. entstehen, sondern auch dann geleistet; wenn ein Thier in Folge einer Krankheit oder eines Unfalls lebend zu jedem Gebrauche unfähig wird.

Indem ich mir erlaube dieses für die Viehzucht höchst wichtige Institut bestens zu empfehlen, bin ich zur Ertheilung jeder weitern Auskunft und zur Vermittelung gefälliger Versicherungs-Anträge stets bereit.

Hochzeit, den 2. Januar 1860. Julius Friese.

20\. Ein Hauslehrer (musikalisch) sucht sofort ein Engagement Frauengasse 42., 4 Treppen h.

21\. 8000 rtl. sind zu bestätigen. Näheres durch den Kreis-Taxator von Szeliski, Heil. Geistgasse 51.

22\. Hiemit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Platze ein

Getreide-Factorei- und Commissions-Geschäft

begründet habe.

Danzig, den 1. Januar 1860.

H. Döllner, Comtoir: Frauengasse No. 40.

23\. In Gr. Zünder (Danziger Werder) ist ein geräumiges Haus im baulichen Zustande mit circa 1 Morgen Land zu verkaufen und zum 1. Mai c. zu beziehen. Die näheren Bedingungen können Kauflustige bei der Wittwe Wittrich daselbst erfahren.

24\. Um Irrthum zu vermeiden bringen wir zur Kenntniß, daß die Reichenberger und Weslinker Rosenauer-Feldmark von den Ortschaften Reichenberg und Weslinke getrennt, mithin die Jagd für die pp. Rosenauer ruht.

Die Besitzer der Weslinker- und Reichenberger-Rosenau.

25\. **Holz-Auction zu Conradshammer.**

Freitag, den 13. Januar 1860, Vormittags 10 Uhr, werde ich zu Conradshammer öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 30 bis 35 starke gesunde Stämme Erlen,
» 30 » 40 Klafter Erlen-Brennholz,
» 30 do. do. Stubben,
» 10 do. do. Zweige.

Der Zahlungs-Termin wird bei der Auktion angezeigt.

Die Abfuhr ist sehr gut, und ist der Versammlungsort der Herrn Käufer in der Hakenbude zu Conradshammer.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.